

Universitätsgesetz

Antrag vom 18. September 2023

SVP-Fraktion (Sprecher: Güntzel-St.Gallen)

Art. 15 Abs. 2 Bst. a: Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat dem Rückkommensantrag zustimmt:

Art. 15 Abs. 2 Bst. a: ~~genehmigt die Wahl~~ wählt ~~der~~ die Präsidentin oder ~~dessen~~ den Präsidenten und ~~der~~ die übrigen Mitglieder des Universitätsrates, ausgenommen ~~die Wahl des~~ das Mitglieds der Regierung nach Art. 18 Abs. 1 Bst. b dieses Erlasses;

Begründung:

Zuständigkeiten sollen nur geändert werden, wenn sich die bisherige Regelung nicht bewährt hat und die neue Lösung besser ist, und nicht, weil sie nicht neueren Grundsätzen und Modellen entsprechen. Die Universität St.Gallen (HSG) hat sich einen Spitzenplatz als Wirtschaftsuniversität über Europa hinaus erarbeitet mit einem Universitätsrat, der vom Kantonsrat gewählt wurde. Zudem haben nicht alle Aufsichtsgremien, die in den letzten Jahren von der Regierung gewählt worden sind, überzeugen können. «Corporate Governance» allein garantiert keine bessere Lösung!

Die Beibehaltung des Kantonsrates als Wahlbehörde des Universitätsrates erhöht auch die Wahrscheinlichkeit, dass der enge Zeitplan für die Umsetzung des neuen Universitätsgesetzes eingehalten werden kann.

Folgeänderung für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag zu Art. 15 Abs. 2 Bst. a zustimmt:

Art. 16 Abs. 2 Bst. a: ~~wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Universitätsrates und legt der~~ die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Universitätsrates fest;

Art. 79 Abs. ^{1bis}: Die Regierung wählt beim Ausscheiden der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departementes vor dem 31. Mai 2025 aus ihrem Kreis ein Mitglied des Universitätsrates für die Amtsdauer 2024/2028. ~~Sie wählt unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates zusätzlich die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates für die Amtsdauer 2024/2028.~~

Abs. 1^{ter} (neu): Der Kantonsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates für die Amtsdauer 2024/2028.